


Amtliche Abkürzung:	UVergVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.12.2010	Fundstelle:	GBI. 2011, 13, K.u.U. 2011, 26
Gültig ab:	01.01.2011	Gliederungs-Nr:	2030-32
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung
einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter
sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare
(Unterrichtsvergütungsverordnung - UVergVO)
Vom 12. Dezember 2010**

Zum 05.05.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift, §§ 1 und 3 geändert sowie Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 10. März 2021 (GBI. S. 332, K.u.U. S. 95)

Auf Grund von § 82 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBI. S. 793) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Unterrichtsvergütung für Anwärter und Studienreferendare

Anwärterinnen und Anwärter auf das Lehramt einer Fachlehrkraft oder Technischen Lehrkraft sowie Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt und Studienreferendarinnen und Studienreferendare erhalten für zusätzlich selbständig erteilte Unterrichtsstunden eine Unterrichtsvergütung nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 2

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

- (1) Vergütungsfähige Unterrichtsstunden sind solche, die in einer Kalenderwoche über die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweiligen Schularten der Anwärterinnen und Anwärter beziehungsweise Studienreferendarinnen und Studienreferendare vorgesehene Soll-Wochenstundenzahl hinaus selbständig erteilt werden und von der Schulleitung vor der Erteilung schriftlich genehmigt wurden.
- (2) Soweit in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Obergrenze für den im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Unterricht vorgesehen ist, gilt diese als Soll-Wochenstundenzahl. Ist eine Regel-Unterrichtsverpflichtung festgelegt, so ist diese maßgeblich.
- (3) Bei der Ermittlung der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden werden für Feiertage, unterrichtsfreie Tage sowie Ferientage die auf diese Tage entfallenden und im Rahmen der Ausbildung planmäßig selbständig zu erteilenden Unterrichtsstunden angerechnet.
- (4) Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die insgesamt und zusätzlich innerhalb dieser überlappenden Kalenderwoche geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich auch insoweit anzugeben, als sie nicht mehr in den Abrechnungsmonat fallen. Diese werden für die Ermittlung der je Kalendermonat vergütungsfähigen Unterrichtsstunden herangezogen.
- (5) Die Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.

§ 3 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung von zusätzlichen Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schulleitung der Ausbildungsschule. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
2. die Prüfungsteile der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erfolgreich bestanden wurden und
3. das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Soll der zusätzliche Unterricht an einer anderen als der Ausbildungsschule abgeleistet werden, erfolgt die Genehmigung durch die Schulleitung der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Schulleitung der Einsatzschule. Die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums ist vor Erteilung der Genehmigung einzuholen.

(2) Ob die Erteilung von zusätzlichen Unterrichtsstunden das Ausbildungsziel gefährdet, entscheidet die Ausbildungsleitung (Seminarleitung) vor der Genehmigung im Einvernehmen mit der Schulleitung der Ausbildungsschule.

(3) Schwerbehinderte sollen nicht zu zusätzlichen Unterrichtsstunden herangezogen werden. Auf eigenen Wunsch kann dies im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Schulleitung der Ausbildungsschule und mit den Betroffenen von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

(4) Die Ableistung von zusätzlichen Unterrichtsstunden ist für Anwärtinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare freiwillig. Verweigern sie die Ableistung, dürfen ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Während der Prüfungszeiträume der Anwärtinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen keine zusätzlichen Unterrichtsstunden genehmigt werden.

§ 4 Höhe der Unterrichtsvergütung

Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde 75 Prozent der nach Anlage 15 zu § 65 LBesGBW festgelegten Mehrarbeitsvergütungssätze des Eingangsamtes im Schuldienst, das nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes angestrebt wird.

§ 5 Verfahrensvorschriften

(1) Die Unterrichtsvergütung ist beim zuständigen Regierungspräsidium mit dem in der Anlage aufgeführten Vordruck für jeden Kalendermonat separat zu beantragen. Feiertage, unterrichtsfreie Tage sowie Ferientage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der selbständige Unterricht erteilt wurde, beim zuständigen Regierungspräsidium geltend gemacht wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2010

PROF'IN DR. SCHICK

Anlage

Ausbildungsschule: Name, Schulart, Anschrift, PLZ, Schulort	Unterrichtsvergütung nach der Unterrichtsvergütungsverordnung
Einsatzschule: Name, Schulart, Anschrift, PLZ, Schulort	
Regierungspräsidium Abteilung 7 - Schule und Bildung	Eingangsstempel des Regierungspräsidiums

- Bitte in Druckschrift ausfüllen -

Z Feld 1	Von der Anwärterin / dem Anwärter bzw. der Studienreferendarin / dem Studienreferendar auszufüllen	
1	Name	Anwärterin / Anwärter bzw. Studienreferendarin / Studienreferendar für das Lehramt
2	Vorname	Personalnummer Bezüge (siehe Bezugemittelung)

Abrechnungszeitraum (für jeden Kalendermonat separates Blatt verwenden)

Monat / Jahr:

Woche von	bis	Insgesamt selbstständig geleistete Unterrichtsstunden (1. davon zusätzlich geleistet an der Ausbildungsschule) (2. davon zusätzlich geleistet an der Einsatzschule)					Summe Mo - Fr	m. d. Anwärterbezügen abge- goltene Unterrichtsstunden	vergütungsfähige Unterrichtsstunden
		Mo	Di	Mi	Do	Fr			
3		() () () () ()	() () () () ()						
		() () () () ()	() () () () ()						
		() () () () ()	() () () () ()						

4 **Summe der vergütungsfähigen Unterrichtsstunden:**

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben sowie die erstmalige Abrechnung.

 Ort, Datum Unterschrift der Anwärterin/des Anwärters bzw. der Studienreferendarin/des Studienreferendars

Feld 2a | Von der Schulleitung der Einsatzschule auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die erstmalige Abrechnung bestätigt.

 Ort, Datum Dienstsiegel Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Feld 2b | Von der Schulleitung der Ausbildungsschule auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die erstmalige Abrechnung bestätigt.

 Ort, Datum Dienstsiegel Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Feld 3 | Vom Regierungspräsidium auszufüllen

Mit der Unterschrift wird die rechnerische Richtigkeit bestätigt sowie die Auszahlung des errechneten Betrages angeordnet.

Buchungsstelle: Kap. 0436 Tit. 422 05 (Beamten/Beamtinnen), BewDSt. und UG wie DIPS-Y-Zahlfall
 Kap. 0436 Tit. 428 05 (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis), BewDSt. und UG wie DIPS-Y-Zahlfall

 Ort, Datum Unterschrift Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter, Amts- / Dienstbezeichnung

Hinweise:

Einzutragen sind nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Ausgefallene Unterrichtsstunden dürfen nicht eingetragen werden.

Nicht einzutragen sind ferner Hospitationen, Hörstunden, Seminarveranstaltungen, Unterricht unter Anleitung etc.

Felder für unterrichtsfreie Tage, Ferientage und Feiertage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen, Tage ohne gehaltenen Unterrichtsstunden frei zu halten.

Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich anzugeben.

Wurden zusätzliche Unterrichtsstunden an der Ausbildungsschule und an einer anderen Schule (Einsatzschule) geleistet, sind die entsprechenden Stunden separat für die jeweilige Schule aufzuführen (1. Zeile Ausbildungsschule, 2. Zeile Einsatzschule). Die sachliche und rechnerische Bestätigung erfolgt durch die Schulleitung der Schule, an der die zusätzlichen Unterrichtsstunden jeweils geleistet wurden.

Die vollständige und richtige Erteilung aller Auskünfte mit diesem Formular ist Voraussetzung für die Gewährung der Unterrichtsvergütung nach Unterrichtsvergütungsverordnung.

Die stark umrandeten Felder werden vom zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt.

© juris GmbH